

Zerstörung des Rappenalpenbachs

Fachgrundlagen und Forderungen

Der BUND Naturschutz hat die im Oktober 2022 durchgeführte Zerstörung des Rappenalpenbaches zwischen Schwarzer Hütte und kurz vor der Materialseilbahn Rappenseehütte festgestellt und den zuständigen Behörden gemeldet.

Der Rappenalpenbach war davor ein naturnaher Wildbach, der sich mäandrierend und verzweigend durch den Talgrund geschlängelt hat. Geschützte Biotoptypen sind das naturnahe Fließgewässer, die Schotterfluren, das Ufergehölz, alpine Hochstaudenfluren, alpine Rasen, Auwälder und naturnahe Quellen und Quellfluren. Der Rappenalpenbach war auch nach Bestandserhebung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie als eine der wenigen Flüsse und Bäche in Bayern mit einem sehr guten ökologischen Zustand bewertet. Damit war er zurecht ein einzigartiges ökologisches Kleinod in Bayern.



In dem Bild von 2008 ist der naturnahe Verlauf des Rappenalpbaches zu erkennen (Bild: Herbert Stadelmann)

Der Rappenalpenbach hatte folgenden Schutzstatus, der die maximale Schutzwirkung entfalten sollte, welche das europäische und nationale Naturschutzrecht vorsieht:

1) Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen:

Einschlägig sind mehrere Verbotstatbestände:

- „Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen, zu verändern“
- „Gewässer und ihre Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen“
- „die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere auf andere Weise zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen“

Als Schutzziel benennt die NSG-Verordnung „die naturbedingten Veränderungen der Oberflächengestalt dieser Gebirgslandschaft unbeeinflusst zu lassen, insbesondere die natürlichen Gewässer unverändert zu erhalten; der Wiederherstellung der fließgewässertypischen Eigendynamik ist verstärkte Aufmerksamkeit zuzuwenden“.

2) Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Allgäuer Hochalpen:

In FFH-Gebieten ist es verboten streng geschützte Arten erheblich zu stören, zu töten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten erheblich zu beeinträchtigen. Ebenso ist es verboten geschützte Lebensräume erheblich zu beeinträchtigen. Der Rappenalpenbach ist als FFH-Lebensraumtyp 3220 „Alpine Fließgewässer mit krautigen Pflanzen“ ausgewiesen. Durch den Eingriff wurde dieser FFH-Lebensraumtyp zerstört.

3) Vogelschutzgebiet Allgäuer Hochalpen:

In Vogelschutzgebieten ist es verboten, den Lebensraum, die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von Vögeln erheblich zu beeinträchtigen.

4) Geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Der Rappenalpenbach ist als Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz zu hundert Prozent geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

5) Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Landschaftsbestandteilen im Bereich der Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales im Landkreis Oberallgäu“

In diesem Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

6) Europäische Wasserrahmenrichtlinie

Neben dem naturschutzfachlichen Schutz ergibt sich auch ein Schutzstatus aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Nach dieser ist es verboten, Eingriffe in Gewässer vorzunehmen, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes führen. Dies ist hier aber zweifelslos der Fall.

Folgen des Eingriffes:

Der Rappentalbach wurde durch Baggerarbeiten in ein kanalartiges tiefergelegtes Bachbett gezwängt. Seitlich wurden meterhohe Kiesdämme aufgeschüttet.



Bild: Udo Schmitz; BN

Die Eintiefung und Flachplanierung der gesamten Sohle durch Ausbaggerung teilweise mit Tieferlegung hat zur Vernichtung der gesamten Gewässerkleinlebewesen (Makrozoobenthos) geführt. Die Gewässerkleinlebewesen (Insektenlarven, Würmer, Schnecken, Krebstiere, etc.) spielen eine wichtige Rolle im gesamten Ökosystem des Baches und der Landlebensräume.

Es wurde eine Anböschung des Materials in Trapez-Einheitsprofil vorgenommen. Übriges Steinmaterial wurde an den an den Kanalrändern einplaniert auf Niveau der angrenzenden Alpweiden, stellenweise auf mehr als 10 Meter Breite. Dadurch wurden alle Lebensgemeinschaften der Umlagerungsstrecken vernichtet (z. B. Weiden, Pestwurzfluren, lückige Trockenstandorte, etc.). Alpine Wildflusslandschaften zeichnen sich durch ein sehr kleinräumiges Mosaik verschiedenster Biotoptypen auf engstem Raum aus.

Durch die Maßnahmen ergeben sich Lebensraumverluste bzw. die direkte Tötung von folgenden Beispielarten: alpine Steinfliegen, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Idas-Bläuling, Rotflügelige Schnarrschrecke, Türksche Dornschröcke, im Randbereich Thymian-Ameisenbläuling, Mühlkoppe, Alpensalamander, Flussuferläufer.

Im Ostteil des Eingriffes wurden bachbegleitende Grauerlenbeständen durch Überschüttung erheblich beeinträchtigt.

Nach aktuellen Beobachtungen ist ein Durchschlag der Bachsohle nicht auszuschließen, da der Bach auf mehreren hundert Metern trockengefallen ist.

Durch die Kanalisierung wird die Abflussgeschwindigkeit bei Hochwasser massiv erhöht, was zur Erhöhung des Hochwasserrisikos flussabwärts führt.



Bild: Udo Schmitz

Forderungen für Sanierung und Ausgleich

Die Zerstörung des Rappenalpenbachs stellt zweifelsfrei einen Umweltschaden nach Umweltschadengesetz dar. Es handelt sich um einen Biodiversitäts- und um einen Gewässerschaden.

Somit ist die Regierung von Schwaben verpflichtet, ein offizielles Sanierungsverfahren nach Umweltschadengesetz durchzuführen, bei dem dann auch die Naturschutzverbände beteiligt werden müssen.

Zentrale Forderungen des BN an ein Sanierungsverfahren sind:

- Gutachterliche Feststellung und Bewertung durch unabhängige Fachbüros
- Erstellung einer flächenscharfen Rückbauplanung mit Orientierung am Vorzustand
- Beim Rückbau durchgängige ökologische Baubegleitung durch ein unabhängiges Fachbüro
- Langjähriges Monitoring der Entwicklung der Gewässerdynamik und der Wiederbesiedelung der Umlagerungsstrecken und Ränder
- Bei Feststellung von Dauerschäden: Ausgleichsmaßnahme etwa durch Erweiterung des Flussbettes auf bestehende Alpweide

Ergänzend dazu ist eine strafrechtliche Bewertung des Falls vorzunehmen.

Für Rückfragen:

Thomas Frey BN-Regionalreferent für Schwaben thomas.frey@bund-naturschutz.de 089-548298-64	BN Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de 08323-9988740
--	--